

Neue Bundesrats-Verordnungen.**Milderung der Preisbeschränkung
für Textilwaren.**

In der gestrigen Sitzung des Bundesrats gelangte zur Annahme: Der Entwurf einer Bekanntmachung, betreffend den Absatz von Kalifalzen, der Entwurf einer Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren und der Entwurf einer Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902.

Die Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren bestimmt, daß diese zu keinem höheren Preise verkauft werden als dem den der Verkäufer innerhalb der Kriegszeit vor dem 1. Februar 1916 zuletzt nachweislich erzielt oder als Verkaufspreis festgesetzt hat. Fehlt es an einem solchen Preise oder sind die Gestehungskosten zuzüglich Unkosten und angemessenen Gewinns höher als dieser Preis, so sind die Gestehungskosten zuzüglich Unkosten und angemessenen Gewinnes maßgebend. Diese Vorschriften finden Anwendung auf Web-, Wirk- und Strickwaren, gleichgültig aus welchen Spinnstoffen sie hergestellt sind sowie auf die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse. Sie gelten nicht für Gegenstände, die beschlagnahmt sind und bereits Preisbeschränkungen unterliegen. Der Käufer kann, wenn er glaubt, daß der geforderte Preis zu hoch ist, binnen zwei Wochen nach Abschluß des Kaufvertrages Feststellung des Preises durch ein Schiedsgericht beantragen. Dieses setzt unter Ausschluß des Rechtsweges den angemessenen Preis fest. Seine Entscheidung ist endgültig und erfolgt gebühren- und stempelfrei. Besteht der Verdacht einer strafbaren Uebertreibung durch den Verkäufer, so muß der Vorsitzende des Schiedsgerichts der Staatsanwaltschaft Mitteilung machen. Das Schiedsgericht ist auch befugt, auf Wunsch der Beteiligten vor Abschluß des Kaufvertrages bei der Ermittlung des angemessenen Preises mitzuwirken. Von der Verordnung, die am 1. April in Kraft tritt, kann der Reichskanzler Ausnahmen zulassen.

Für die Errichtung dieser Schiedsgerichte liegen bereits Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vor. Darnach wird bei jeder amtlichen Handelsvertretung für ihren Bezirk ein Schiedsgericht gebildet. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß für Bezirke mehrerer Handelsvertretungen nur ein Schiedsgericht gebildet wird. Orte, die zu keinem Handelsvertretungsbezirk gehören, werden dem nächstgelegenen Schiedsgerichte zugewiesen. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und Beisitzern, die ehrenamtlich tätig sind. Seine Entscheidung muß von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern getroffen werden. Handelt es sich um ein Verfahren unter Beteiligung von Handwerkern, so sollen mindestens zwei Beisitzer Handwerkerkreisen entnommen werden. Zwei Beisitzer gehören Käuferkreisen an. Das Schiedsgericht bestimmt, wer die haren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat und setzt deren Höhe fest. Die Parteien haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

Die Bekanntmachung über eine

Aenderung des Süßstoffgesetzes

ermächtigt den Reichskanzler, weitere Ausnahmen zuzulassen. Die dem Bundesrat bisher zustehenden Befugnisse werden teilweise dem Reichskanzler übertragen. Die Verordnung tritt sofort in dem Reichskanzler übertragen. Von dieser Ermächtigung wird insoweit Gebrauch gemacht werden, als Zucker lediglich zu Genußzwecken verbraucht wird, als Nahrungsmittel aber nicht in Betracht kommt. In Aussicht genommen ist vorerst die Freigabe von Süßstoff für die Herstellung von Limonaden. Die Kontrolle des Verbrauchs und die Verteilung des Süßstoffs wird durch eine noch bekanntzugebende Zentralstelle erfolgen. Der

Preis des Süßstoffes, den die Verbraucher zu zahlen haben, wird voraussichtlich dem jeweiligen Zuckerpreise entsprechend festgesetzt werden. (Siehe auch Handelsteil.)